

Bildungsplan

zur Verordnung des SBFJ vom 03. November 2023 über die berufliche Grundbildung für

Praktikerin Reinigungstechnik / Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

vom 03.11.2023

Berufsnummer 80105

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Berufspädagogische Grundlagen	4
2.1	Einführung in die Handlungskompetenzorientierung.....	4
2.2	Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz.....	5
2.3	Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)	5
2.4	Einstufung Anforderung an Arbeitssituation	6
2.5	Zusammenarbeit der Lernorte	7
3	Qualifikationsprofil	8
3.1	Berufsbild.....	8
3.2	Übersicht der Handlungskompetenzen	10
3.3	Anforderungsniveau des Berufes	10
4	Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort	11
4.1	Handlungskompetenzbereich A: Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen	11
4.2	Handlungskompetenzbereich B: Reinigen von Gebäuden und Objekten	16
4.3	Handlungskompetenzbereich C: Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen	19
4.4	Handlungskompetenzbereich D: Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör.....	22
5	Erstellung	25
	Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität	26
	Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	27
	Anhang 3: Verwandte Berufe	32
	Anhang 4: Glossar	33

Abkürzungsverzeichnis

ArGV	Verordnung zum Arbeitsgesetz
B	Betrieb, Lehrbetrieb
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz), 2004
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung), 2004
BFS	Berufsfachschule
BiVo	Verordnung über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung)
EBA	eidgenössisches Berufsattest
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
OdA	Organisation der Arbeitswelt (Berufsverband)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SDBB	Schweiz. Dienstleistungszentrum Berufsbildung Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Rechtssammlung
Suva	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
üK	überbetrieblicher Kurs
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

1 Einleitung

Dieser Bildungsplan ist das berufspädagogische Konzept für die berufliche Grundbildung Praktikerin und Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest. Der Bildungsplan besteht aus drei Teilen. Zunächst werden die berufspädagogischen Grundlagen erläutert sowie das Qualifikationsprofil mit den Handlungskompetenzbereichen und Handlungskompetenzen definiert. Daraus abgeleitet sind zu jeder Handlungskompetenz die einzelnen Leistungsziele detailliert beschrieben. Während der zweijährigen beruflichen Grundbildung entwickeln alle Lernenden die Handlungskompetenzen in vier Handlungskompetenzbereichen.

Als Instrument zur Förderung der Qualität¹ der beruflichen Grundbildung für Praktikerin und Praktiker Reinigungstechnik mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) beschreibt der Bildungsplan die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Gleichzeitig unterstützt er die Berufsbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen bei der Planung und Durchführung der Ausbildung.

Für die Lernenden stellt der Bildungsplan eine Orientierungshilfe während der Ausbildung dar.

¹ vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. c Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) und Art. 9 der Verordnung des SBF über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo) für Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA

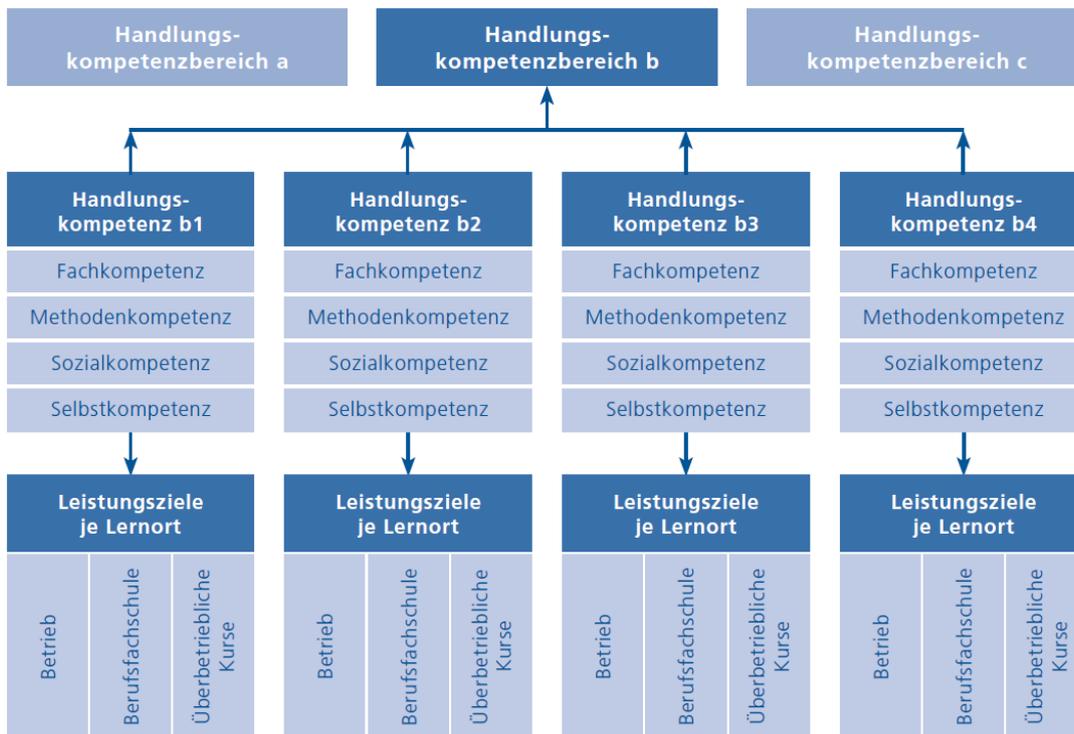
2 Berufspädagogische Grundlagen

2.1 Einführung in die Handlungskompetenzorientierung

Der vorliegende Bildungsplan ist die berufspädagogische Grundlage der beruflichen Grundbildung Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA. Ziel der beruflichen Grundbildung ist die kompetente Bewältigung von berufstypischen Handlungssituationen. Damit dies gelingt, bauen die Lernenden im Laufe der Ausbildung die in diesem Bildungsplan beschriebenen Handlungskompetenzen auf. Diese sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf.

Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen dargestellt.

Darstellung der Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort:



Der Beruf Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA umfasst vier Handlungskompetenzbereiche. Diese umschreiben und begründen die Handlungsfelder des Berufes und grenzen sie voneinander ab.

Es handelt sich um die folgenden vier Handlungskompetenzbereiche

A Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen

B Reinigen von Gebäuden und Objekten

C Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen

D Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör

Jeder Handlungskompetenzbereich umfasst eine bestimmte Anzahl Handlungskompetenzen. So sind zum Beispiel im Handlungskompetenzbereich A Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen 3 Handlungskompetenzen gruppiert. Diese entsprechen typischen beruflichen Handlungssituationen. Beschrieben wird das erwartete Verhalten, das die Lernenden in dieser Situation zeigen sollen. Jede Handlungskompetenz beinhaltet die vier Dimensionen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz (siehe 2.2); diese werden in die Leistungsziele integriert.

Damit sichergestellt ist, dass der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule sowie die überbetrieblichen Kurse ihren entsprechenden Beitrag zur Entwicklung der jeweiligen Handlungskompetenz leisten, werden die Handlungskompetenzen durch Leistungsziele je Lernort konkretisiert. Mit Blick auf eine optimale Lernortkooperation sind die Leistungsziele untereinander abgestimmt (siehe 2.4).

2.2 Überblick der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz

Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Damit Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA im Arbeitsmarkt bestehen, werden die angehenden Berufsleute im Laufe der beruflichen Grundbildung diese Kompetenzen integral und an allen Lernorten (Lehrbetrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) erwerben. Die folgende Darstellung zeigt den Inhalt und das Zusammenspiel der vier Dimensionen einer Handlungskompetenz im Überblick.

Handlungskompetenz



2.3 Taxonomiestufen für Leistungsziele (nach Bloom)

Jedes Leistungsziel wird mit einer Taxonomiestufe (K-Stufe; K1 bis K6) bewertet. Die K-Stufe drückt die Anforderungen an ein Leistungsziel aus. Die Einstufung erfolgt aufgrund der verwendeten Verben. Im Einzelnen bedeuten die Stufen:

Stufen	Begriff	Beschreibung
K 1	Wissen	Praktikerinnen / Praktiker Reinigungstechnik EBA geben gelerntes Wissen wieder und rufen es in gleichartiger Situation ab.
K 2	Verstehen	Praktikerinnen / Praktiker Reinigungstechnik EBA erklären oder beschreiben gelerntes Wissen in eigenen Worten.
K 3	Anwenden	Praktikerinnen / Praktiker Reinigungstechnik EBA wenden gelernte Technologien/Fertigkeiten in unterschiedlichen Situationen an.
K 4	Analyse	Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA analysieren eine komplexe Situation, d.h. sie gliedern Sachverhalte in Einzelelemente, decken Beziehungen zwischen Elementen auf und finden Strukturmerkmale heraus.
K 5	Synthese	Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA kombinieren einzelne Elemente eines Sachverhalts und fügen sie zu einem Ganzen zusammen.

K 6	Beurteilen	Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA beurteilen einen mehr oder weniger komplexen Sachverhalt aufgrund von bestimmten Kriterien.
------------	-------------------	---

2.4 Einstufung Anforderung an Arbeitssituation

Das Taxonomiestufenmodell wurde von Bloom und seinem Team entwickelt, um kognitive Fähigkeiten und Ziele einzustufen. Deshalb werden ergänzend zur bloomschen Taxonomie in diesem Bildungsplan Leistungsziele mit einer hohen Handlungsausrichtung in den Lernorten Betrieb und überbetriebliche Kurse zusätzlich mit Anforderungen an die Arbeitssituation, sogenannten Leistungsniveaus, eingestuft. Die Einstufung erfolgt anhand von drei Leistungsniveaus (Thurnherr, 2020²).

Leistungsniveau 1 (LN1): grundlegende Leistungen (Reproduktion und Verständnis)	Praktikerinnen/Praktiker Reinigungstechnik erfüllen grundlegende Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge. Diese finden in einem überschaubaren und klar abgegrenzten (Arbeits-)Bereich statt. Sie erfüllen die Aufträge situationsgerecht. Dabei können Handlungen zum Beispiel von Vorgesetzten angeleitet oder zum Teil selbständig ausgeführt werden.
Leistungsniveau 2 (LN2): erweiterte Leistungen (Transfer und Analyse)	Praktikerinnen/Praktiker Reinigungstechnik erfüllen erweiterte Aufgabenstellungen und Arbeitsaufträge in einem sich verändernden (Arbeits-)Bereich. Sie erkennen die Aufgaben teilweise selbständig und bewältigen sie situationsgerecht, geplant und strukturiert. Die Handlungen werden im eigenen Aufgabenbereich vorwiegend selbständig geplant und ausgeführt.
Leistungsniveau 3 (LN3): komplexe Leistungen (Urteilen und Problemlösen)	Praktikerinnen/Praktiker Reinigungstechnik erfüllen umfassende Aufgaben und Problemstellungen in einem komplexen und spezialisierten (Arbeits-)Bereich. Sie analysieren, bewerten, bewältigen die Aufgaben selbständig. Die Wahl für das Vorgehen und der Lösung sowie der Lösungsstrategie erfolgt situationsorientiert und ist spezifisch begründet. Im Bildungsplan Praktikerin/Praktiker Reinigungstechnik kommen keine Leistungsziele im Leistungsniveau 3 vor.

² Thurnherr G. (2020) Handlungskompetenzen prüfen - Leistungsbewertung in der Berufsbildung. Bern: hep

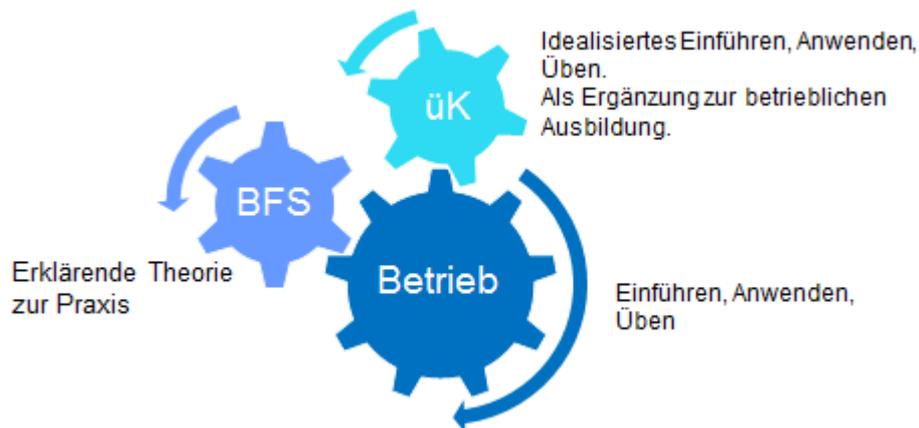
2.5 Zusammenarbeit der Lernorte

Koordination und Kooperation der Lernorte (bezüglich Inhalte, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernenden sollen während der gesamten Ausbildung darin unterstützt werden, Theorie und Praxis miteinander in Beziehung zu bringen. Eine Zusammenarbeit der Lernorte ist daher zentral, die Vermittlung der Handlungskompetenzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Jeder Lernort leistet seinen Beitrag unter Einbezug des Beitrags der anderen Lernorte. Durch gute Zusammenarbeit kann jeder Lernort seinen Beitrag laufend überprüfen und optimieren. Dies erhöht die Qualität der beruflichen Grundbildung.

Der spezifische Beitrag der Lernorte kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Lehrbetrieb; im dualen System findet die Bildung in beruflicher Praxis im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen statt, wo den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt werden.
- Die Berufsfachschule; sie vermittelt die handlungskompetenzorientierte theoretische Bildung, welche aus dem Unterricht in den Berufskennnissen, der Allgemeinbildung und dem Sport besteht.
- Die überbetrieblichen Kurse; sie dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Eine erfolgreiche Umsetzung der Lernortkooperation wird durch die entsprechenden Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung (siehe Anhang) unterstützt.

3 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt das Berufsbild sowie die zu erwerbenden Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufes. Es zeigt auf, über welche Qualifikationen eine Praktikerin Reinigungstechnik EBA oder ein Praktiker Reinigungstechnik EBA verfügen muss, um den Beruf auf dem erforderlichen Niveau kompetent auszuüben.

Neben der Beschreibung der Handlungskompetenzen dient das Qualifikationsprofil auch als Grundlage für die Ausgestaltung der Qualifikationsverfahren. Darüber hinaus unterstützt es die Einstufung des Berufsbildungsabschlusses im nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung) bei der Erarbeitung der Zeugnis erläuterung.

3.1 Berufsbild

Saubere und intakte Räumlichkeiten, technische Anlagen und Umgebungen wirken sich positiv auf das Wohlbefinden und Sicherheitsempfinden von Menschen beziehungsweise der Nutzerinnen und Nutzer aus. Die Reinigung von Materialien und Oberflächen erhält deren Wert und verlängert deren Lebensdauer beziehungsweise Einsatzmöglichkeiten. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA sind ausgebildete Mitarbeitende in der Reinigung und in der Pflege von Objekten wie Immobilien, technische Anlagen und Verkehrsmittel sowie deren Einrichtungen und Mobiliar.

Arbeitsgebiet

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA erbringen Reinigungsdienstleistungen in allen Arten von Immobilien. Beispiele dafür sind Büro- und Industriegebäude, Spitäler und Schulen, öffentliche Gebäude, Warenhäuser, Fitness- und Wellnesscenter sowie Privathaushalte. Auch die Reinigung von Mobiliar, technischen Anlagen, Fahr- und Flugzeugen gehören zu ihren Dienstleistungen. Sie arbeiten zudem bei Schutzbehandlungen von Oberflächen und bei der Pflege von Böden und Wänden mit. Dazu führen sie verschiedene Tätigkeiten nach Anleitung durch. Beispiele dafür sind: beschichten, wachsen, imprägnieren, ölen und versiegeln.

Die Kunden und Auftraggeber von Reinigungsunternehmen sind privatwirtschaftliche und öffentliche Organisationen sowie Privatpersonen, die ihre Gebäude, technischen Anlagen und Umgebung reinigen lassen. Bei der Ausführung von Reinigungsdienstleistungen begegnen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA Nutzerinnen und Nutzern von Gebäuden und Einrichtungen.

Wichtigste Handlungskompetenzen

Für ihre Reinigungsdienstleistungen erhalten Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA konkrete Aufträge und Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA stellen vor dem Einsatz Maschinen, Geräte und Hilfsmittel sowie Reinigungsmaterial und -mittel bereit. Sie orientieren sich dabei an Listen und Planungsunterlagen. Vor Ort führen sie die Reinigungsmethoden und Reinigungstechniken auftragsgemäss durch und verwenden dazu die vorgegebenen Maschinen, Geräte und Hilfsmittel sowie Reinigungsmaterial und -mittel. Unter Anleitung benutzen sie Gerüste und Hebevorrichtungen und unterstützen die Installation von speziellen Plattformen. Zudem helfen sie mit, die Umgebung des Reinigungsorts sowie den Arbeitsplatz abzusichern. Sie halten Sicherheitsvorgaben zuverlässig ein.

Für die Reinigung von zum Beispiel Böden, Wänden, sanitären Anlagen und Fenstern setzen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA vorgegebene Reinigungssysteme und -methoden ein. Typische Reinigungsmethoden sind Abstauben, Staubwischen, Trockensaugen und Nasswischen. Dazu setzen sie bei Bedarf und nach Anleitung verschiedene Hilfsmittel, Maschinen und Geräte ein. Bei Böden und Fenstern sind das zum Beispiel Hochdruckreiniger, Kehr- und Saugmaschinen, Einscheiben- und Scheuersaugmaschinen oder Fensterreinigungsgeräte. Diese bereiten sie für den Einsatz vor und melden allfällige Defekte an ihre Vorgesetzten.

Sie helfen mit, Abfälle umweltgerecht zu entsorgen und Wertstoffe dem Recycling zuzuführen.

Nach der Auftragsbefreiung übergeben sie die Objekte ihren Vorgesetzten für die Qualitätskontrolle und die Übergabe an den Auftraggeber.

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA sind bei ihrer Auftragsbefreiung häufig mit verschiedenen Vorgaben zu Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Sicherheit konfrontiert, die sie mit vorgegebenen Massnahmen pflichtbewusst einhalten und umsetzen.

Berufsausübung

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA erhalten von ihren Vorgesetzten einen klaren Auftrag und eine Anleitung, die sie häufig in Teams oder allein erfüllen. Reinigungen führen sie regelmässig durch oder wie zum Beispiel bei Baureinigungen einmalig durch.

Bei der Erfüllung von Reinigungsdienstleistungen sind von Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA häufig Flexibilität in der Anwendung von Methoden und Techniken verlangt.

Die Arbeitszeit von Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA ist abhängig vom Auftrag und den Ansprüchen des Auftraggebers. In Arbeitsgebäuden oder bei der Fahrzeugreinigung finden Reinigungsarbeiten häufig an Randzeiten, frühmorgens, nachts und an Wochenenden statt. Andere Reinigungsdienstleistungen werden zu ordentlichen Arbeitszeiten am Tag durchgeführt.

Bedeutung des Berufes für Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA tragen mit ihren Reinigungsdienstleistungen für die Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Infrastruktur für deren Komfort und Hygiene bei. Sie gewährleisten gute Lebens- und Arbeitsbedingungen in einer angenehmen, sicheren und gesunden Umgebung. Gut ausgeführte Reinigungsdienstleistungen tragen ausserdem zur Werterhaltung von Objekten bei, stellen einwandfreies Funktionieren von Anlagen und Geräten sicher und werten das Image der Kundschaft sowie der ganzen Reinigungsbranche auf.

Beim Erfüllen der Reinigungsdienstleistungen halten sich Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA an Vorgaben und unterstützen so eine effiziente Verwendung von Energie, Wasser, Reinigungsmitteln und Betriebsstoffen. Sie sammeln und entsorgen Abfälle nach betrieblichen Vorgaben und anforderungsgerecht. Wertstoffe trennen sie umweltgerecht und führen diese angeleitet dem Recycling zu. So unterstützen sie den Betrieb beim Gewährleisten eines schonenden Umgangs mit Ressourcen und vermindern negative Einflüsse auf die Umwelt, was den Zielsetzungen für nachhaltige Entwicklung entspricht.

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA halten Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gewissenhaft ein und minimieren so Unfallgefahr und Berufskrankheiten. Sie leisten damit einen Beitrag an die Volksgesundheit.

Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung beinhaltet grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.

3.2 Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche

A	Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen	a1: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen anhand von Bedarfslisten vorbereiten und transportieren	a2: Arbeitsumgebung für die eigenen Reinigungsdienstleistungen sichern	a3: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen	
B	Reinigen von Gebäuden und Objekten	b1: Verschmutzungen nach Anweisung von Vorgesetzten entfernen	b2: Räume und Objekte nach Anweisung von Vorgesetzten desinfizieren	b3: Oberflächen nach Anweisung von Vorgesetzten pflegen und schutzbehandeln	
C	Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen	c1: Eigene Reinigungs- und Pflegearbeiten nach Abschluss kontrollieren	c2: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen		
D	Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör	d1: Geräte, Maschinen und deren Zubehör für Reinigungsdienstleistungen mit Checklisten und Anleitungen kontrollieren und bereitstellen	d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen pflegen	d3: Reparaturbedarf und Störungen bei Maschinen, Geräten und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen erkennen und melden	d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen

3.3 Anforderungsniveau des Berufes

Das Anforderungsniveau des Berufes ist im Bildungsplan mit den zu den Handlungskompetenzen zählenden Leistungszielen an den drei Lernorten weiter beschrieben. Zusätzlich zu den Handlungskompetenzen wird die Allgemeinbildung gemäss Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vermittelt (SR 412.101.241).

4 Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele je Lernort

In diesem Kapitel werden die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen und die Leistungsziele je Lernort beschrieben. Die im Anhang aufgeführten Instrumente zur Förderung der Qualität unterstützen die Umsetzung der beruflichen Grundbildung und fördern die Kooperation der drei Lernorte.

4.1 Handlungskompetenzbereich A: Vorbereiten von Reinigungsdienstleistungen

Handlungskompetenzbereich A: Beschreibung

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA Reinigungsdienstleistungen nehmen von ihren Vorgesetzten Aufträge entgegen, klären mit ihnen die Anforderungen an die Art und Qualität der Reinigung sowie Unklarheiten. Ein Auftrag bildet die Grundlage, wie Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA ihre Dienstleistungen ausführen.

Die eigentlichen Reinigungsdienstleistungen bereiten sie mit Hilfe von Bedarfslisten und Checklisten sowie nach konkreten Anweisungen ihrer Vorgesetzten vor. Sie stellen die benötigten Utensilien bereit und unterstützen deren Transport an den Einsatzort. Um sich, Drittpersonen und Infrastruktur zu schützen, helfen sie mit, ihren Arbeitsplatz zu sichern. Für Arbeiten in der Höhe oder an anderen schwierig zugänglichen Orten benötigen sie Steighilfen, die sie sorgfältig und nach Vorgaben einrichten. Reichen Steighilfen nicht, um den Einsatzort zu erreichen, arbeiten Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA mit, Hubarbeitsbühnen und Gerüste einzurichten. So helfen sie, Unfälle oder Schäden zu vermeiden.

a1: Utensilien für Reinigungsdienstleistungen anhand von Bedarfslisten vorbereiten und transportieren

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA nehmen von ihrer vorgesetzten Person Aufträge für Reinigungsdienstleistungen entgegen. Aufträge können mündlich, schriftlich oder über elektronische Medien erteilt werden. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA prüfen die Aufträge und klären sorgfältig die geforderten Arbeiten, die sie durchzuführen haben. Sie stellen dann aufgrund von Bedarfs- und Checklisten die benötigten Geräte, Maschinen, deren Zubehör, Hilfsmittel sowie Reinigungs- und Schutzmittel sowie ihre persönliche Schutzausrüstung zusammen und bereiten sie für den Einsatz vor. Sie kontrollieren die benötigten Utensilien auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft. Dabei halten sie betriebliche und rechtliche Vorgaben ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
a1.1-B Auftrag klären Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik klären mit der vorgesetzten Person Aufträge in Bezug auf Ausführung, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Zeitaufwand für Reinigungsdienstleistungen ab. (K3, LN1)	a1.1-BFS Auftrag klären Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik beschreiben in einfachen Worten die Elemente und Inhalte von Aufträgen. (K2)	a1.1-üK Auftrag klären Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik klären Aufträge für Reinigungsdienstleistungen in Bezug auf Ausführungen, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Zeitaufwand ab. (K3, LN2)

<p>a1.2-B Mit vorgesetzter Person kommunizieren Sie kommunizieren mit ihrer vorgesetzten Person auftragsbezogen. (K3, LN2)</p>	<p>a1.2-BFS Mit vorgesetzter Person kommunizieren Sie kommunizieren in Fallbeispielen und Rollenspielen mit vorgesetzten Personen wirkungsvoll. (K3)</p>	
<p>a1.3-B Utensilien vorbereiten Sie bereiten Geräte, Maschinen und Hilfsmittel für die Durchführung von Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>	<p>a1.3-BFS Utensilien vorbereiten Sie beschreiben Vorbereitungsprozesse von Geräten, Maschinen und deren Zubehör und Werkzeugen für Reinigungsausführungen. (K2)</p>	<p>a1.3-üK Utensilien vorbereiten Sie bereiten Geräte, Maschinen und Hilfsmittel für die Durchführung von Reinigungsdienstleistungen nach Vorgaben und systematisch vor. (K3, LN1)</p>
<p>a1.4-B Mittel bereitstellen Sie stellen vorgegebene Mengen von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln bereit. (K3, LN1)</p>		<p>a1.4-üK Mittel bereitstellen Sie stellen vorgegebene Mengen von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln bereit. (K3, LN1)</p>
<p>a1.5-B Reinigungslösungen bereitstellen Sie stellen vorgegebene Mengen von Reinigungslösungen bereit. (K3, LN1)</p>		<p>a1.5-üK Reinigungslösungen bereitstellen Sie stellen vorgegebene Mengen von Reinigungslösungen bereit. (K3, LN1)</p>
<p>a1.6-B Reinigungslösungen dosieren Sie dosieren Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmittel nach Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>a1.6-BFS Reinigungslösungen dosieren Sie erklären in einfachen Worten, warum die korrekten Dosierungen von Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmitteln wichtig sind. (K2)</p>	<p>a1.6-üK Reinigungslösungen dosieren Sie dosieren mit verschiedenen Methoden und Hilfsmitteln Reinigungs-, Desinfektions- und Schutzmittel nach Vorgaben. (K3, LN1)</p>
<p>a1.7-B Reinigungstextilien und Hilfsmittel vorbereiten Sie bereiten Reinigungstextilien und Hilfsmittel für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>	<p>a1.7-BFS Reinigungstextilien und Hilfsmittel vorbereiten a) Sie beschreiben den Einsatzbereich von Reinigungstextilien und Hilfsmittel und ordnen sie Reinigungsaufgaben zu. (K3) b) Sie weisen Farben von Reinigungstextilien den farbsystementsprechenden Verwendungszwecken zu. (K3)</p>	<p>a1.7-üK Reinigungstextilien und Hilfsmittel vorbereiten Sie bereiten aufgrund vorgegebener Reinigungsdienstleistungen entsprechende Reinigungstextilien und Hilfsmittel vor. (K3, LN1)</p>
<p>a1.8-B Reinigungstextilien und Hilfsmittel bereitstellen Sie stellen nach Vorgaben Mengen von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln bereit. (K3, LN1)</p>	<p>a1.8-BFS Reinigungstextilien und Hilfsmittel bereitstellen Sie berechnen den Bedarf von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln für einfache Reinigungsdienstleistungen. (K3)</p>	<p>a1.8-üK Reinigungstextilien und Hilfsmittel bereitstellen Sie stellen nach Vorgaben Mengen von Reinigungstextilien und Hilfsmitteln zur Verfügung. (K3, LN1)</p>

<p>a1.9-B Utensilien transportieren Sie transportieren Geräte, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmittel zum Ort der Reinigungsdienstleistungen gemäss rechtlichen und betrieblichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>a1.9-BFS Utensilien transportieren Sie ordnen in einfachen Beispielen rechtliche Vorgaben zu Transport und Regelungen in Sicherheitsdatenblättern Transportaufträgen zu. (K3)</p>	
<p>a1.10-B Vorgaben zu Einsatz von Utensilien umsetzen Sie setzen rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln um. (K3, LN1)</p>	<p>a1.10-BFS Vorgaben zu Einsatz von Utensilien umsetzen Sie ordnen rechtliche Vorgaben dem Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln zu. (K3)</p>	<p>a1.10-üK Vorgaben zu Einsatz von Utensilien umsetzen Sie setzen Empfehlungen und Herstellervorgaben zum Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs-, Reinigungs- und Schutzmitteln nach Vorgaben um. (K3, LN1)</p>
<p>a1.11-B Persönliche Schutzausrüstung vorbereiten Sie bereiten die persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>	<p>a1.11-BFS Persönliche Schutzausrüstung vorbereiten Sie beschreiben in einfachen Worten Elemente der persönlichen Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen und zeigen ihre Einsatzgebiete auf. (K2)</p>	<p>a1.11-üK Persönliche Schutzausrüstung vorbereiten Sie bereiten die persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen vor. (K3, LN1)</p>

a2: Arbeitsumgebung für die eigenen Reinigungsdienstleistungen sichern

Reinigungsdienstleistungen finden häufig an Orten statt, die speziell gesichert werden müssen. Die Sicherungen minimieren Risiken in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA sowie für Drittpersonen, die zum Beispiel Räumlichkeiten während der Ausführung von Reinigungsdienstleistungen nutzen. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA sichern ihren eigenen Arbeitsplatz.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a2.1-B Arbeitsumgebung auf Gefahren untersuchen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik untersuchen ihre persönliche Arbeitsumgebung nach möglichen Gefahren und stellen solche fest. (K3, LN1)</p>	<p>a2.1-BFS Arbeitsumgebung auf Gefahren untersuchen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik beschreiben mögliche Risiken und Gefahren an Einsatzorten und erkennen sie in Praxissituationen. (K2)</p>	<p>a2.1-üK Arbeitsumgebung auf Gefahren untersuchen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik untersuchen systematisch ihre persönliche Arbeitsumgebung nach möglichen Gefahren und benennen mögliche Risiken. (K3, LN1)</p>
<p>a2.2-B Sicherheitsvorkehrungen treffen Sie treffen Sicherheitsvorkehrungen in ihrem Einsatzbereich, um Ereignisse zu vermeiden und Risiken zu verringern. (K3, LN1)</p>	<p>a2.2-BFS Sicherheitsvorkehrungen treffen Sie ordnen Sicherheitsvorkehrungen möglichen Risiken zu und wenden sie in Praxissituationen an. (K3)</p>	<p>a2.2-üK Sicherheitsvorkehrungen treffen Sie treffen Sicherheitsvorkehrungen, um Ereignisse zu vermeiden und Risiken zu verringern und reflektieren deren Wirksamkeit. (K4, LN1)</p>

<p>a2.3-B Kontakt für Sicherung Arbeitsumgebung aufnehmen Sie nehmen bei Bedarf für die Sicherung der Arbeitsumgebung mit ihren Vorgesetzten Kontakt auf. (K3, LN1)</p>	<p>a2.3-BFS Kontakt für Sicherung Arbeitsumgebung aufnehmen Sie bezeichnen zuständige Stellen für die Sicherung der Arbeitsumgebung und benennen deren Aufgaben. (K3)</p>	
<p>a2.4-B Sicherheitsvorkehrungen kontrollieren Sie kontrollieren Sicherheitsvorkehrungen in ihrem Einsatzgebiet auf die Einhaltung von betrieblichen und rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>a2.4-BFS Sicherheitsvorkehrungen kontrollieren Sie beschreiben und erklären Sicherheitsvorkehrungen und rechtliche Vorgaben zu Situationen anhand von typischen Praxisbeispielen. (K2)</p>	<p>a2.4-üK Sicherheitsvorkehrungen kontrollieren Sie kontrollieren und reflektieren Sicherheitsvorkehrungen in ihrem Einsatzgebiet auf die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben sowie auf deren abzuschätzende Wirkung. (K4, LN1)</p>
<p>a2.5-B EKAS-Richtlinien einhalten Sie halten EKAS-Richtlinien zur Arbeitssicherheit ein. (K3, LN1)</p>	<p>a2.5-BFS EKAS-Richtlinien einhalten Sie bezeichnen und erklären die EKAS-Richtlinien zur Arbeitssicherheit und ordnen sie Situationen zu. (K3)</p>	<p>a2.5-üK EKAS-Richtlinien einhalten Sie halten EKAS-Richtlinien zur Arbeitssicherheit ein. (K3, LN1)</p>
<p>a2.6-B Vorgaben nach Ereignissen einhalten Sie halten betriebliche und rechtliche Vorgaben bei der Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Umgebung, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz ein. (K3, LN1)</p>	<p>a2.6-BFS Vorgaben nach Ereignissen einhalten Sie ordnen Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Umgebung, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz wirkungsvolle Massnahmen für die Bewältigung zu. (K3)</p>	<p>a2.6-üK Vorgaben nach Ereignissen einhalten Sie halten rechtliche Vorgaben bei der Bewältigung von Ereignissen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Umgebung, Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz ein. (K3, LN1)</p>

a3: Steighilfen für Reinigungsdienstleistungen einrichten und einsetzen

Für Arbeiten in der Höhe benutzen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA Steighilfen. Diese richten sie nach Sicherheitsvorgaben ein. Sie arbeiten beim Einrichten von Hubarbeitsbühnen und dem Aufbauen von Gerüsten mit, die sie für ihre Reinigungsaufträge benutzen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>a3.1-B Steighilfen überprüfen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik überprüfen Steighilfen vor ihrem Einsatz auf verwendungsentsprechende Funktion, Zustand und Sicherheit. (K3, LN1)</p>	<p>a3.1-BFS Steighilfen überprüfen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik benennen die wichtigsten Kontrollpunkte vor der Benutzung von Steighilfen. (K2)</p>	<p>a3.1-üK Steighilfen überprüfen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik überprüfen Steighilfen vor ihrem Einsatz auf verwendungsentsprechende Funktion, Zustand und Sicherheit. (K3, LN1)</p>

<p>a3.2-B Steighilfen anwenden Sie wenden Steighilfen nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben an und richten sie zweckentsprechend ein. (K3, LN1)</p>	<p>a3.2-BFS Steighilfen anwenden Sie beschreiben die rechtlichen Vorgaben für die Einrichtung von Steighilfen und ordnen deren Bedeutung Situationen zu. (K3)</p>	<p>a3.2-üK Steighilfen anwenden Sie wenden Steighilfen in verschiedenen Situationen nach rechtlichen Vorgaben an und richten sie zweckentsprechend ein. (K3, LN1)</p>
<p>a3.3-B Hubarbeitsbühnen betreiben Sie betreiben Hubarbeitsbühnen nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>		<p>a3.3-B Hubarbeitsbühnen betreiben Sie betreiben Hubarbeitsbühnen nach rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>
<p>a3.4-B Gerüste einsetzen Sie setzen Gerüste nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben ein. (K3, LN1)</p>		<p>a3.4-üK Gerüste einsetzen Sie setzen Gerüste nach rechtlichen Vorgaben ein. (K3, LN1)</p>

4.2 Handlungskompetenzbereich B: Reinigen von Gebäuden und Objekten

Handlungskompetenzbereich B: Beschreibung

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA erbringen ihre Reinigungsdienstleistungen in und an allen Arten von Immobilien. Beispiele dafür sind Büro- und Industriegebäude, Spitäler und Schulen, öffentliche Gebäude, Warenhäuser, Fitness- und Wellnesscenter sowie Privathaushalte. Auch die Reinigung von technischen Anlagen, Fahr- und Flugzeugen gehören zu ihren Dienstleistungen. Neben der Reinigung schützen sie Oberflächen von beispielsweise Böden und Wänden, indem sie sie zum Beispiel beschichten, wachsen, imprägnieren, ölen oder versiegeln.

Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und von Infrastruktur profitieren von Reinigungsdienstleistungen der Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA. Sie finden saubere, hygienische und intakte Räumlichkeiten und Gegenstände vor.

Für ihre Arbeit setzen Praktikerinnen und Praktiker Reinigung nach Vorgaben und unter Anleitung ihrer Vorgesetzten verschiedene Reinigungsmethoden ein. Beispiele von typischen Reinigungsmethoden sind Abstauben, Staubwischen, Trockensaugen und Nasswischen. Dazu reinigen sie bei Bedarf mit verschiedenen Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln. Bei Fassaden, Fenstern und Böden sind das zum Beispiel Einscheibenmaschine, Hochdruckreiniger, Kehrsaugmaschinen, Scheuersaugmaschinen oder Fensterreinigungsgeräte. Sie setzen sparsam und umweltbewusst Reinigungs- und Schutzmittel ein.

b1: Verschmutzungen nach Anweisung von Vorgesetzten entfernen

Eine zentrale Aufgabe von Praktikerinnen und Praktikern Reinigungstechnik EBA ist das Entfernen von Verschmutzungen. Dabei unterscheidet man zwischen losen und haftenden Verschmutzungen, die sie mit entsprechenden Reinigungsmethoden nach Vorgaben ihrer Vorgesetzten beseitigen.

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA begegnen häufig veränderten Oberflächen. Das können Farbveränderungen sein, eingezogene beziehungsweise diffundierte Verschmutzungen oder Beschädigungen wie zum Beispiel Kratzer. Solche Veränderungen lassen sich nicht einfach reinigen, sondern bedürfen einer speziellen Behandlung, die sie unter Anleitung ihrer Vorgesetzten durchführen.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
b1.1-B Reinigungsobjekte unterscheiden Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik erkennen verschiedene Werkstoffe, Oberflächenbeschaffenheiten, Verschmutzungsarten und Veränderungen von Oberflächen.(K3, LN1)	b1.1-BFS Reinigungsobjekte unterscheiden Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik ordnen verschiedene Werkstoffe, Oberflächenbeschaffenheiten, Verschmutzungsarten sowie Veränderungen von Oberflächen Kategorien zu. (K3)	b1.1-üK Reinigungsobjekte unterscheiden Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik vergleichen verschiedene Werkstoffe, Oberflächenbeschaffenheiten, Verschmutzungsarten und Veränderungen von Oberflächen systematisch mit Hilfsmitteln. (K4, LN1)

<p>b1.2-B Verschmutzungen reinigen Sie reinigen lose und haftende Verschmutzungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln. (K3, LN1)</p>	<p>b1.2-BFS Verschmutzungen reinigen a) Sie beschreiben auf einfache Weise Reinigungsmethoden und Reinigungssysteme für lose und haftende Verschmutzungen und wenden sie in Praxisbeispielen an. (K3) b) Sie begründen Regeln für die Reinigung von losen und haftenden Verschmutzungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln. (K2)</p>	<p>b1.2-üK Verschmutzungen reinigen Sie reinigen mit verschiedenen Methoden lose und haftende Verschmutzungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln und vergleichen deren Wirkung. (K4, LN1)</p>
<p>b1.3-B Oberflächen behandeln Sie behandeln Oberflächenveränderungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln nach Vorgaben. (K3, LN1)</p>	<p>b1.3-BFS Oberflächen behandeln Sie benennen Behandlungsmethoden von Oberflächenveränderungen mit Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln und bringen sie in Bezug zu Praxissituationen. (K2)</p>	<p>b1.3-üK Oberflächen behandeln Sie behandeln Oberflächenveränderungen mit verschiedenen Methoden unter Einsatz von Geräten, Maschinen, Hilfs- und Reinigungsmitteln nach Vorgaben und vergleichen deren Wirkung. (K4, LN1)</p>
<p>b1.4-B Reinigungssysteme umsetzen Sie reinigen nach konkreten Vorgaben wirtschaftlich, systematisch und ökologisch. (K3, LN1)</p>	<p>b1.4-BFS Reinigungssysteme umsetzen Sie erklären den Ablauf von Reinigungssystemen und -methoden und bringen sie in Beziehung mit Praxisbeispielen. (K3)</p>	<p>b1.4-üK Reinigungssysteme umsetzen Sie reinigen wirtschaftlich, systematisch, ökologisch und nach vorgegebenen Abläufen und vergleichen dabei Zusammenhänge zwischen Zeit, Verschmutzungsgrad und Qualität. (K4, LN1)</p>

b2: Räume und Objekte nach Anweisungen von Vorgesetzten desinfizieren

Damit Räume zweckgemäss genutzt werden können, ist es häufig nötig, sie oder Objekte darin zu desinfizieren. Dies ist vor allem in Räumen wichtig, die stark von verschiedenen Menschen genutzt werden oder in denen beispielsweise medizinische Tätigkeiten ausgeführt werden.

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA desinfizieren Räume und Objekte mit von ihren Vorgesetzten vorgegebenen Methoden.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>b2.1-B Räume und Objekte nach Vorgaben von Fachpersonen desinfizieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik desinfizieren nach Vorgaben von Vorgesetzten Räume und Objekte bedarfs- und verwendungsgerecht. (K3, LN1)</p>	<p>b2.1-BFS Räume und Objekte nach Vorgaben von Fachpersonen desinfizieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik ordnen Desinfektionsverfahren den Einsatzgebieten zu. (K3)</p>	<p>b2.1-üK Räume und Objekte nach Vorgaben von Fachpersonen desinfizieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik desinfizieren nach Vorgaben Räume und Objekte bedarfs- und verwendungsgerecht. (K3, LN1)</p>

<p>b2.2-B Wirkung von Desinfektion kontrollieren Sie kontrollieren die Wirkung der Desinfektion von Räumen und Oberflächen mit vorgegebenen einfachen Untersuchungsverfahren. (K3, LN1)</p>		<p>b2.2-üK Wirkung von Desinfektion kontrollieren Sie kontrollieren die Wirkung der Desinfektion von Räumen und Oberflächen mit vorgegebenen einfachen Untersuchungsverfahren, wenden sie in vorgegebenen Situationen an und vergleichen die Ergebnisse. (K4, LN1)</p>
--	--	---

b3: Oberflächen nach Anweisung von Vorgesetzten pflegen und schutzbehandeln

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA schützen Oberflächen und Objekte, um deren Wert zu erhalten und damit sie nutzbar bleiben. Dazu wenden sie nach Vorgaben ihrer Vorgesetzten geeignete Pflegeverfahren und Schutzsysteme an. Sie setzen dazu auf die Oberflächen abgestimmte Pflege- und Schutzmittel ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>b3.1-B Oberflächen schützen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik schützen nach Vorgaben Oberflächen mit geeigneten Schutzsystemen. (K3, LN1)</p>	<p>b3.1-BFS Oberflächen schützen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik beschreiben Schutzsysteme und ordnen sie ihren Einsatzbereichen zu. (K3)</p>	<p>b3.1-üK Oberflächen schützen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik schützen nach Vorgaben Oberflächen mit verschiedenen, geeigneten Schutzsystemen und vergleichen die Ergebnisse mit nicht passenden Schutzsystemen. (K4, LN1)</p>
<p>b3.2-B Oberflächenschutz abstimmen Sie setzen nach Vorgabe auf Werkstoffe und Oberflächenbeschaffenheit abgestimmte Schutzmethoden ein und achten auf eine wirtschaftliche und ökologische Ausführung. (K3, LN1)</p>	<p>b3.2-BFS Oberflächenschutz abstimmen Sie weisen den Einsatzbereich von Schutzmitteln zu. (K3)</p>	<p>b3.2-üK Oberflächenschutz abstimmen Sie setzen nach Vorgabe auf Werkstoffe und Oberflächenbeschaffenheit abgestimmte Schutzmethoden ein und achten auf eine wirtschaftliche und ökologische Ausführung. (K3, LN1)</p>

4.3 Handlungskompetenzbereich C: Abschliessen von Reinigungsdienstleistungen

Handlungskompetenzbereich C: Beschreibung

Nach der Durchführung von Reinigungsdienstleistungen schliessen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA ihre eigenen Arbeiten ab. Sie führen für ihre selbst durchgeführten Arbeiten Qualitätskontrollen durch. Für ihre Vorgesetzten liefern sie Daten, damit diese Reinigungsdienstleistungen rapportieren und dokumentieren können. Bei der Reinigung fallen Abfälle an oder werden eingesammelt. Diese führen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA wenn möglich dem Recycling zu oder entsorgen sie umweltgerecht.

c1: Eigene Reinigungs- und Pflegearbeiten nach Abschluss kontrollieren

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA kontrollieren die von ihnen durchgeführten Reinigungsdienstleistung mit Hilfe von Instrumenten und Hilfsmitteln. Ein typisches Beispiel dafür sind Checklisten. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA beurteilen damit die Qualität ihrer eigenen Arbeiten und den Zustand der gereinigten Oberflächen und Objekte. Zum Abschliessen einer Reinigungsdienstleistung gehört die Kontrolle des Ausführungsortes sowie der Vollständigkeit von Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c1.1-B Reinigungsdienstleistungen kontrollieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik kontrollieren und beurteilen ihre selbst durchgeführten Reinigungsdienstleistungen und den Zustand von Objekten mit und ohne Instrumenten wie zum Beispiel Checklisten oder andere Hilfsmittel. (K4, LN2)</p>	<p>c1.1-BFS Reinigungsdienstleistungen kontrollieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik beschreiben anhand von Praxisbeispielen Verfahren zur Kontrolle und Beurteilung von selbst durchgeführten Reinigungsdienstleistungen. (K2)</p>	<p>c1.1-üK Reinigungsdienstleistungen kontrollieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik kontrollieren und beurteilen selbst durchgeführte Reinigungsdienstleistungen systematisch mit und ohne Instrumente wie zum Beispiel Checklisten oder andere Hilfsmittel. (K4, LN2)</p>
<p>c1.2-B Utensilien kontrollieren Sie kontrollieren beim Verlassen des Ausführungsortes die Vollständigkeit von Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln. (K4, LN1)</p>	<p>c1.2-BFS Utensilien kontrollieren Sie kontrollieren anhand von praxisrelevanten Situationen systematisch die Vollständigkeit von Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln. (K3)</p>	<p>c1.2-üK Utensilien kontrollieren Sie kontrollieren die Vollständigkeit von Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln systematisch und mit geeigneten Methoden und Hilfsmitteln. (K4, LN1)</p>

c2: Wertstoffe bei Reinigungsdienstleistungen dem Recycling zuführen und Abfälle entsorgen

Zu den Aufgaben von Praktikerinnen und Praktikern Reinigungstechnik EBA gehört häufig die Entsorgung von Abfällen. Sie unterscheiden dabei zwischen wiederverwertbaren Wertstoffen, die dem Recycling zugeführt werden können, und Abfällen, die verbrannt werden müssen. Wertstoffe und Abfälle trennen sie sorgfältig und nach betrieblichen Vorgaben. Materialresten, Reinigungs- und Schutzmitteln sowie andere Sonderabfälle bereiten Praktikerinnen und Praktikern Reinigungstechnik EBA unter Anleitung ihrer Vorgesetzten so auf, dass sie den Lieferanten zurückgegeben oder umweltgerecht entsorgt werden können. Dabei halten sie rechtliche und betriebliche Vorgaben ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>c2.1-B Reststoffe trennen und entsorgen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik unterscheiden Abfälle, Sonderabfälle und wiederverwertbare Wertstoffe und trennen diese nach rechtlichen und betrieblichen Vorgaben. (K4, LN1)</p>	<p>c2.1-BFS Reststoffe trennen und entsorgen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik ordnen Abfälle, Sonderabfälle und wiederverwertbare Wertstoffe Entsorgungsarten oder Möglichkeiten des Recyclings zu. (K3)</p>	<p>c2.1-üK Reststoffe trennen und entsorgen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik weisen Abfälle, Sonderabfälle und wiederverwertbare Wertstoffe Entsorgungsarten oder Möglichkeiten des Recyclings zu. (K3, LN1)</p>
<p>c2.2-B Reststoffe sammeln Sie sammeln Abfälle und Sonderabfälle und entsorgen sie nach betrieblichen und rechtlichen Vorgaben. (K3, LN1)</p>		
<p>c2.3-B Reststoffe Recycling zuführen Sie führen wiederverwertbare Wertstoffe dem Recycling zu. (K3, LN1)</p>	<p>c2.3-BFS Reststoffe Recycling zuführen Sie ordnen Wertstoffe verschiedenen Recyclingprozesse zu. (K3)</p>	
<p>c2.4-B Flüssigkeiten sammeln Sie fangen nach Vorgaben umweltbelastende Flüssigkeiten auf, sammeln und trennen Gebinde sowie abgelaufene Reinigungs- und Schutzmittel. (K3, LN1)</p>	<p>c2.4-BFS Flüssigkeiten sammeln Sie erkennen umweltbelastende Flüssigkeiten anhand von Produktebeschreibungen und -deklarationen. (K3)</p>	<p>c2.4-üK Flüssigkeiten sammeln Sie wenden nach Vorgaben Verfahren zur Sammlung von umweltbelastenden Flüssigkeiten, abgelaufenen Reinigungs- und Schutzmitteln an und vergleichen deren Besonderheiten. (K4, LN1)</p>
<p>c2.5-B Flüssigkeiten entsorgen Sie bereiten umweltbelastende Flüssigkeiten für die Rückgabe an Lieferanten oder für die umweltgerechte Entsorgung vor. (K3, LN1)</p>	<p>c2.5-BFS Flüssigkeiten entsorgen Sie ordnen umweltbelastende Flüssigkeiten umweltgerechten Sammel- und Entsorgungsverfahren zu. (K3)</p>	

<p>c2.6-B Vorgaben zum Umgang mit Reststoffen umsetzen Sie setzen von ihren Vorgesetzten begleitet rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen, Wertstoffen und Resten von Reinigungs- und Pflegematerial um. (K3, LN1)</p>	<p>c2.6-BFS Vorgaben zum Umgang mit Reststoffen umsetzen Sie ordnen rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen, wiederverwendbaren Wertstoffen und Resten von Reinigungs- und Pflegematerial praxisorientierten Situationen zu. (K3)</p>	<p>c2.6-üK Vorgaben zum Umgang mit Reststoffen umsetzen Sie wenden von zuständigen Personen begleitet rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Abfällen, Wertstoffen und Resten von Reinigungs- und Pflegematerial um. (K3, LN1)</p>
<p>c2.7-B Ereignisse zu Umwelt verhindern Sie treffen nach Vorgaben für die Verhinderung von Ereignissen im Zusammenhang mit Umweltschutz wirkungsvolle Massnahmen. (K3, LN1)</p>	<p>c2.7-BFS Ereignisse zu Umwelt verhindern Sie ordnen wirkungsvolle Massnahmen für die Verhinderung von Ereignissen im Zusammenhang mit Umweltschutz praxisorientierten Situationen zu. (K3)</p>	<p>c2.7-üK Ereignisse zu Umwelt verhindern Sie bereiten nach Vorgaben wirkungsvolle Massnahmen für die Verhinderung von Ereignissen im Zusammenhang mit Umweltschutz vor und reflektieren deren mögliche Wirkungen. (K4, LN1)</p>

4.4 Handlungskompetenzbereich D: Bereitstellen von Geräten, Maschinen und Zubehör

Handlungskompetenzbereich D: Beschreibung

Bei Reinigungsdienstleistungen kommen in der Regel verschiedene Geräte, Maschinen und deren Zubehör zum Einsatz. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA kontrollieren diese mit Hilfe von Checklisten und Anleitungen auf ihre Einsatzbereitschaft.

Geräte und Maschinen sowie deren Zubehör werden nach Gebrauch gereinigt und gepflegt. So bleiben sie einsatzbereit. Sind Wartungsarbeiten oder Reparaturen an Geräten und Maschinen sowie deren Zubehör nötig, melden Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA dies ihren Vorgesetzten, die entsprechende Massnahmen einleiten.

Sie reinigen nach Gebrauch die persönliche Schutzausrüstung, warten sie oder veranlassen eine Wartung.

d1: Geräte, Maschinen und deren Zubehör für Reinigungsdienstleistungen mit Checklisten und Anleitungen kontrollieren und bereitstellen

Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA kontrollieren Geräte und Maschinen vor und nach dem Einsatz bei Reinigungsdienstleistungen. Sie setzen dazu Checklisten und Anleitungen ein. So stellen sie sicher, dass die Geräte und Maschinen funktionieren und die Aufträge zuverlässig und in der vorgegebenen Zeit erfüllt werden können.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d1.1-B Kontrollen bei Utensilien durchführen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik führen nach Vorgaben bei Geräten, Maschinen und deren Zubehör und Werkzeugen Funktionskontrollen durch. (K3, LN1)</p>	<p>d1.1-BFS Kontrollen bei Utensilien durchführen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik zeigen relevante Punkte für die Funktionskontrollen von Geräten, Maschinen, Zubehör und Werkzeugen auf. (K3)</p>	<p>d1.1-üK Kontrollen bei Utensilien durchführen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik führen nach Vorgaben und systematisch bei Geräten, Maschinen und deren Zubehör und Werkzeugen Funktionskontrollen durch. (K3, LN1)</p>
<p>d1.2-B Verbrauchsmaterial besorgen Sie sorgen für genügend Verbrauchsmaterial für den Betrieb von Geräten, Maschinen, Zubehör und Werkzeugen. (K3, LN1)</p>		

d2: Geräte, Maschinen und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen pflegen
 Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA pflegen Geräte, Maschinen, deren Zubehör und Werkzeuge, indem sie sie reinigen und systematisch den Zustand erfassen. Sie halten sich dabei an Vorgaben des Betriebs und des Herstellers.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d2.1-B Utensilien pflegen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik pflegen Geräte, Maschinen, Zubehör und Werkzeuge nach Vorgaben ihrer Vorgesetzten. (K3, LN1)</p>	<p>d2.1-BFS Utensilien pflegen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik beschreiben Methoden und Vorgehensweisen für die Pflege von Geräten, Maschinen, Zubehör und Werkzeugen. (K2)</p>	<p>d2.1-üK Utensilien pflegen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik pflegen Geräte, Maschinen, Zubehör und Werkzeuge nach Vorgaben ihrer Vorgesetzten und des Herstellers. (K3, LN1)</p>
<p>d2.2-B Verschleiss- und Verbrauchsteile ersetzen Sie ersetzen Verschleisssteile und Verbrauchsmaterial an Geräten und Maschinen, Zubehör und Werkzeugen nach Anleitung ihrer Vorgesetzten. (K3, LN1)</p>	<p>d2.2-BFS Verschleiss- und Verbrauchsteile ersetzen Sie beschreiben Methoden und Vorgehensweisen für das Ersetzen von Verschleisssteilen und Verbrauchsmaterial an Geräten und Maschinen, Zubehör und Werkzeugen. (K2)</p>	<p>d2.2-üK Verschleiss- und Verbrauchsteile ersetzen Sie ersetzen Verschleisssteile und Verbrauchsmaterial an Geräten und Maschinen, Zubehör und Werkzeugen nach Anleitung von zuständigen Personen und anhand von Vorgaben des Herstellers. (K3, LN1)</p>

d3: Reparaturbedarf und Störungen bei Maschinen, Geräten und Zubehör für Reinigungsdienstleistungen erkennen und melden
 Wenn Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA Schäden oder Störungen bei Geräten, Maschinen, Zubehör, Werkzeugen und Hilfsmitteln feststellen, leiten sie die nötigen Reparaturen oder Servicearbeiten ein.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d3.1-B Reparaturbedarf erkennen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik erkennen Verschleiss, Reparaturbedarf und Störungen bei Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln. (K3, LN1)</p>		
<p>d3.2-B Reparaturen veranlassen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik weisen ihre Vorgesetzte auf Störungen und nötige Reparaturen von Geräten, Maschinen und Hilfsmitteln hin. (K3, LN1)</p>	<p>d3.2-BFS Reparaturen veranlassen Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik erkennen Defekte und melden diese ihren vorgesetzten Stellen. (K3)</p>	

d4: Persönliche Schutzausrüstung für Reinigungsdienstleistungen warten oder Wartung veranlassen

Die persönliche Schutzausrüstung ist ein wichtiges Element in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Deshalb bedarf sie einer besonderen Aufmerksamkeit. Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik EBA kontrollieren den Zustand ihrer Schutzausrüstung regelmässig oder veranlassen entsprechende Kontrollen durch Fachleute. Sie reinigen sie und ersetzen fehlerhafte Teile.

Leistungsziele Betrieb	Leistungsziele Berufsfachschule	Leistungsziele überbetrieblicher Kurs
<p>d4.1-B Persönliche Schutzausrüstung kontrollieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung regelmässig auf Funktion, Material-sicherheit und die Vorgaben von Betrieb, Hersteller und Recht. (K3, LN1)</p>	<p>d4.1-BFS Persönliche Schutzausrüstung kontrollieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik beschreiben die Elemente der persönlichen Schutzausrüstung und ordnen sie Anwendungsbereich zu. (K3)</p>	<p>d4.1-üK Persönliche Schutzausrüstung kontrollieren Praktikerinnen und Praktiker Reinigungstechnik kontrollieren ihre persönliche Schutzausrüstung auf Einhaltung von Vorgaben von Herstellern und Recht. (K3, LN1)</p>
<p>d4.2-B Kontrolle persönliche Schutzausrüstung veranlassen Sie unterstützen ihre Vorgesetzten bei der Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung durch Fachpersonen in vorgegebenen Intervallen. (K3, LN1)</p>		
<p>d4.3-B Persönliche Schutzausrüstung reinigen Sie reinigen die persönliche Schutzausrüstung und pflegen sie nach Vorgaben ihrer Vorgesetzten. (K3, LN1)</p>		
<p>d4.4-B Teile von persönlicher Schutzausrüstung ersetzen Sie ersetzen fehlerhafte Teile der persönlichen Schutzausrüstung oder veranlassen bei ihren Vorgesetzten den Austausch. (K3, LN1)</p>		

5 Erstellung

Der Bildungsplan wurde von der unterzeichnenden Trägerschaft Berufsbildung Reinigung erstellt. Er bezieht sich auf die Verordnung des SBFI vom 03. November 2023 über die berufliche Grundbildung für Praktikerin und Praktiker Reinigungstechnik EBA.

Der Bildungsplan orientiert sich an den Übergangsbestimmungen der Bildungsverordnung.

Rickenbach, 03. November 2023

Trägerschaft

Berufsbildung Reinigung

Jürg Brechbühl

Präsident

Trägerschaft

Berufsbildung Reinigung

Daniel Thomet

Projektleitung

Das SBFI stimmt dem Bildungsplan nach Prüfung zu.

Bern, 03. November 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Anhang 1: Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität

Dokumente	Bezugsquelle
Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA	<i>Elektronisch</i> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z) <i>Printversion</i> Bundesamt für Bauten und Logistik (www.bundespublikationen.admin.ch)
Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung für Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung inkl. Anhang (Bewertungsraster sowie gegebenenfalls Leistungsnachweise überbetriebliche Kurse und/oder Leistungsnachweis Bildung in beruflicher Praxis)	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Lerndokumentation	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Bildungsbericht	Vorlage SDBB CSFO www.oda.berufsbildung.ch
Dokumentation betriebliche Grundbildung	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Mindestanforderungen an den Lehrbetrieb	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Lehrplan für die Berufsfachschulen	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Organisationsreglement Kommission Berufsentwicklung und Qualität	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik
Lernortkooperationsübersicht (LOK-Tabelle)	Trägerschaft Berufsbildung Reinigungstechnik

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Praktikerin / Praktiker Reinigungstechnik EBA ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Körperliche Belastung Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
3c	Körperliche Belastung Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden: 1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, 2. in Schulterhöhe oder darüber, oder 3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
4b	Physikalische Einwirkungen Arbeiten mit heissen oder kalten Medien, die ein hohes Berufsunfallsrisiko oder ein hohes Berufskrankheitsrisiko aufweisen, namentlich Arbeiten mit Flüssigkeiten, Dämpfen und tiefkalten verflüssigten Gasen.
4c	Physikalische Einwirkungen Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A).
4g	Physikalische Einwirkungen Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien, namentlich Flüssigkeiten, Dämpfen und Gasen.
4h	Physikalische Einwirkungen Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei längerer Sonnenexposition,
5a	Chemische Agenzien mit physikalischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweisen (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV ³) eingestuft sind: 3. entzündbare Aerosole: H222
6a	Chemische Agenzien mit toxikologischen Gefahren Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 2. Ätzwirkung auf die Haut: H314, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317
7a	Biologische Agenzien Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022)	
Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln: 9. Hubarbeitsbühnen, 10. Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen
10a	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallrisiko Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen
10c	Arbeitsumfeld mit hohem Berufsunfallrisiko Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffern	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Reinigung von Gebäuden, Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebeteknik anwenden Technischen Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten <p>Suva FS 88315 und 88316 „Clever anpacken“ EKAS BS 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz „Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2“ Suva CL 67045.d „Reinigung und Unterhalt von Gebäuden“</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-
Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten, Dampfreiniger	<ul style="list-style-type: none"> Lärm Getroffen werden von herumfliegenden Gegenständen Verletzungsgefahr durch unter Druck stehenden Flüssigkeitsstrahl Verletzungsgefahr durch Dampf 	4b 4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Bedienungsanleitung(en) beachten Geeignete PSA tragen <p>Suva CL 67009.d «Lärm am Arbeitsplatz» Suva CL 67020.d «Gehörschutzmittel»</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	
Fassaden im Freien reinigen	<ul style="list-style-type: none"> Haut und Augenschäden durch UV-Anteil der Sonnenstrahlung 	4h	<ul style="list-style-type: none"> Sonnenschutz verwenden/einsetzen (Kopfbedeckung, Kleidung, Sonnenbrille und -schutzmittel) <p>Suva Flyer 88304.d „Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?“</p>	1. Lj	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	-	-	1./2. Lj
Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Brand- und Explosionsgefahr Einatmen von gesundheitsschädlichen Dämpfen Verätzungen von Augen und Haut Hautreizungen Allergien, Ekzeme Infektionen 	5a 6a 7a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheits- und Produktdatenblätter beachten Geeignete PSA tragen Hautschutz Reinigungsarbeiten mit Gefahr von blutübertragbaren Infektionskrankheiten Lagerung gefährlicher Stoffe Gefahrensymbole Auflistung der Gefahrenkategorien von Chemikalien und der Expositionswege am Arbeitsplatz (oral, dermal und inhalativ). 	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	1./2. Lj

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffern	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
	<ul style="list-style-type: none"> Augenverletzungen (Spritzer) Hautbelastung durch Feuchtarbeit Kontakt zu Schimmelpilzen: Einatmen, Allergientwicklung Kontakt zu Schädlingen (Insekten etc.) 		<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtung und Verantwortung des Auszubildenden in Bezug auf Sicherheit und Schutz (Mittel zur technischen Prävention, PSA, Sicherheit Dritter) <p>SECO - Arbeitsbedingungen 710.245.D «Sicherer Umgang mit chemischen Produkten im Betrieb»</p> <p>Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe, was man darüber wissen muss“</p> <p>Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“</p> <p>Suva MB 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»</p> <p>Suva MB 2869/23.d „Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis“</p> <p>Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“</p> <p>Suva MB 44081.d "Schimmelpilzsanierung in Innenräumen – Sind Ihre Mitarbeitenden wirksam geschützt?"</p>								
Einsammeln, recyceln und entsorgen von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> Schnitt- und Stichverletzungen Ansteckungsgefahr durch Viren, Bakterien und Krankheitserreger Infektionen 	7a	<ul style="list-style-type: none"> Geeignete PSA tragen <p>Suva MB 2869/31.d „Verhütung blutübertragbarer Infektionen“</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	1./2. Lj	
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (HAB)	<ul style="list-style-type: none"> Absturz Umkippen der HAB Eingeklemmt werden Herunterfallende Gegenstände 	8a 10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz und Umgang mit Hubarbeitsbühnen (die Ausbildung ist durch den Betrieb sicherzustellen) <p>Suva CL 67064/1.d „Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes“</p> <p>Suva CL 67064/2.d „Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort“</p>	2. Lj	2. Lj	1. Lj	Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach Erwerb Ausbildungsnachweis (I-PAF oder gleichwertig)	2. Lj			
Arbeiten mit Aussen- und Innenbefahreinrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen (Fenster-, Fassadenreinigung)	<ul style="list-style-type: none"> Absturz Eingeklemmt werden Herunterfallende Gegenstände 	8a 10a	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz und Umgang nach Bedienungsanleitung <p>SUVA-CL 67045.d «Reinigen und Unterhalt von Gebäuden»</p>	2. Lj	2. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	2. Lj			
Arbeiten mit PSAGa	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten mit PSAGa (die Ausbildung PSAGa ist durch den Betrieb sicherzustellen) 	2. Lj	2. Lj	1. Lj	Praktische Anwendung erst nach Erwerb Ausbildungsnachweis	2. Lj			

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffern	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ³ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva FP 84044.d „Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz“ Suva MB 44066.d „Arbeiten auf Dächern“ Suva MB 44096.d „Anschlageinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein“ Suva MB 44095.d „Sicher zu Energie vom Dach“ Suva FS 33027 „Durchbruchssichere Dachflächen“							
Besteigen von und Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten und im Bereich von Bodenöffnungen	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Leitern Suva FP84070.d "Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf der Anstell- und Bockleiter." Suva MB 44026.d „Tragbare Leitern“ Suva FP 84054.d „Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie“ Suva CL 67028 d: CL „Tragbare Leitern“ Richtiger Umgang mit Arbeitspodesten Suva CL 67076.d „Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen“ Erstellen und einsetzen von Gerüsten Suva FP 84018.d „Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst“ Bodenöffnungen Suva FP 84035.d „Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau“ Suva CL 67008 „Bodenöffnungen“ 	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	1./2. Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; BS: Broschüre; MB: Merkblatt; CL: Checkliste, FP: Faltprospekt; Lj: Lehrjahr

Anhang 3: Verwandte Berufe

Die Bildungsverordnung Absatz Abschnitt Artikel 10 regelt die fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Folgende verwandte Berufe gemäss Artikel 10, Absatz c dienen als Ansatz für die Beurteilung der fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner. Letzte Instanz für die Beurteilung liegt beim Kanton.

- Fachfrau / Fachmann Hauswirtschaft EFZ
- Hotelfachfrau / Hotelfachmann EFZ
- Fachfrau / Fachmann Betriebsunterhalt EFZ
- Fachfrau / Fachmann Hotellerie-Hauswirtschaft EFZ

Anhang 4: Glossar

(*siehe Lexikon der Berufsbildung, 4. überarbeitete Auflage 2013, SDDB Verlag, Bern, www.lex.berufsbildung.ch)

Berufsbildungsverantwortliche*

Der Sammelbegriff Berufsbildungsverantwortliche schliesst alle Fachleute ein, die den Lernenden während der beruflichen Grundbildung einen praktischen oder schulischen Bildungsteil vermitteln: Berufsbildner/in in Lehrbetrieben, Berufsbildner/in in üK, Lehrkraft für schulische Bildung, Prüfungsexpert/in.

Bildungsbericht*

Im Bildungsbericht wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt.

Bildungsplan

Der Bildungsplan ist Teil der BiVo und beinhaltet neben den berufspädagogischen Grundlagen das Qualifikationsprofil sowie die in Handlungskompetenzbereiche gruppierten Handlungskompetenzen mit den Leistungszielen je Lernort. Verantwortlich für die Inhalte des Bildungsplans ist die nationale OdA. Der Bildungsplan wird von der OdA erstellt und unterzeichnet.

Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) hat zum Ziel, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen in Europa vergleichbar zu machen. Um die nationalen Qualifikationen mit dem EQR zu verbinden und dadurch mit den Qualifikationen von anderen Staaten vergleichen zu können, entwickeln verschiedene Staaten nationale Qualifikationsrahmen (NQR).

Handlungskompetenz (HK)

Handlungskompetenz zeigt sich in der erfolgreichen Bewältigung einer beruflichen Handlungssituation. Dazu setzt eine kompetente Berufsfachperson selbstorganisiert eine situationsspezifische Kombination von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen ein. In der Ausbildung erwerben die Lernenden die erforderlichen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen zur jeweiligen Handlungskompetenz.

Handlungskompetenzbereich (HKB)

Berufliche Handlungen, d.h. Tätigkeiten, welche ähnliche Kompetenzen einfordern oder zu einem ähnlichen Arbeitsprozess gehören, sind in Handlungskompetenzbereiche gruppiert.

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q)

Jede Verordnung über die berufliche Grundbildung definiert in Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für den jeweiligen Beruf oder das entsprechende Berufsfeld. Die Kommission B&Q ist ein verbundpartnerschaftlich zusammengesetztes, strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG⁴.

Lehrbetrieb*

Der Lehrbetrieb ist im dualen Berufsbildungssystem ein Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattfindet. Die Unternehmen brauchen eine Bildungsbewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Leistungsziele (LZ)

Die Leistungsziele konkretisieren die Handlungskompetenz und gehen auf die aktuellen Bedürfnisse der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ein. Die Leistungsziele sind bezüglich der Lernortkooperation aufeinander abgestimmt. Sie sind für Lehrbetrieb, Berufsfachschule und üK meistens unterschiedlich, die Formulierung kann auch gleichlautend sein (z.B. bei der Arbeitssicherheit, beim Gesundheitsschutz oder bei handwerklichen Tätigkeiten).

⁴ SR 412.10

Lerndokumentation*

Die Lerndokumentation ist ein Instrument zur Förderung der Qualität der Bildung in beruflicher Praxis. Die lernende Person hält darin selbständig alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen fest. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ersieht aus der Lerndokumentation den Bildungsverlauf und das persönliche Engagement der lernenden Person.

Lernende Person*

Als lernende Person gilt, wer die obligatorische Schulzeit beendet hat und auf Grund eines Lehrvertrags einen Beruf erlernt, der in einer Bildungsverordnung geregelt ist.

Lernorte*

Die Stärke der dualen beruflichen Grundbildung ist der enge Bezug zur Arbeitswelt. Dieser widerspiegelt sich in der Zusammenarbeit der drei Lernorte untereinander, die gemeinsam die gesamte berufliche Grundbildung vermitteln: der Lehrbetrieb, die Berufsfachschule und die überbetrieblichen Kurse.

Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)

Mit dem NQR Berufsbildung sollen die nationale und die internationale Transparenz und Vergleichbarkeit der Berufsbildungsabschlüsse hergestellt und damit die Mobilität im Arbeitsmarkt gefördert werden. Der Qualifikationsrahmen umfasst acht Niveaustufen mit den drei Anforderungskategorien «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen». Zu jedem Abschluss der beruflichen Grundbildung wird eine standardisierte Zeugniserläuterung erstellt.

Organisation der Arbeitswelt (OdA)*

„Organisationen der Arbeitswelt“ ist ein Sammelbegriff für Trägerschaften. Diese können Sozialpartner, Berufsverbände und Branchenorganisationen sowie andere Organisationen und Anbieter der Berufsbildung sein. Die für einen Beruf zuständige OdA definiert die Bildungsinhalte im Bildungsplan, organisiert die berufliche Grundbildung und bildet die Trägerschaft für die überbetrieblichen Kurse.

Qualifikationsbereiche*

Grundsätzlich werden drei Qualifikationsbereiche in der Bildungsverordnung festgelegt: praktische Arbeit, Berufskennnisse und Allgemeinbildung.

- **Qualifikationsbereich Praktische Arbeit:** Für diesen existieren zwei Formen: die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder die vorgegebene praktische Arbeit (VPA).
- **Qualifikationsbereich Berufskennnisse:** Die Berufskennnisprüfung bildet den theoretischen/schulischen Teil der Abschlussprüfung. Die lernende Person wird schriftlich oder mündlich geprüft. In begründeten Fällen kann die Allgemeinbildung zusammen mit den Berufskennnissen vermittelt und geprüft werden.
- **Qualifikationsbereich Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Wird die Allgemeinbildung integriert vermittelt, so wird sie gemeinsam mit dem Qualifikationsbereich Berufskennnisse geprüft.

Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die Handlungskompetenzen, über die eine lernende Person am Ende der Ausbildung verfügen muss. Das Qualifikationsprofil wird aus dem Tätigkeitsprofil entwickelt und dient als Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans.

Qualifikationsverfahren (QV)*

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in der jeweiligen Bildungsverordnung festgelegten Handlungskompetenzen verfügt.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Zusammen mit den Verbundpartnern (OdA, Kantone) ist das SBFI zuständig für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems. Es sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen.

Unterricht in den Berufskennnissen

Im Unterricht in den Berufskennnissen der Berufsfachschule erwirbt die lernende Person berufsspezifische Qualifikationen. Die Ziele und Anforderungen sind im Bildungsplan festgehalten. Die Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen fliessen als Erfahrungsnote in die Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ein.

Überbetriebliche Kurse (üK)*

In den üK wird ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule der Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten vermittelt.

Verbundpartnerschaft*

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und OdA. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnung; BiVo)

Die BiVo eines Berufes regelt insbesondere Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Die OdA stellt dem SBFI in der Regel Antrag auf Erlass einer BiVo und erarbeitet diese gemeinsam mit Bund und Kantonen. Das Inkrafttreten einer BiVo wird verbundpartnerschaftlich bestimmt, Erlassinstanz ist das SBFI.

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA)*

Die vorgegebene praktische Arbeit ist die Alternative zur individuellen praktischen Arbeit. Sie wird während der ganzen Prüfungszeit von zwei Expert/innen beaufsichtigt. Es gelten für alle Lernenden die Prüfungspositionen und die Prüfungsdauer, die in der Bildungsverordnung festgelegt sind.

Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung

Die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung sind in der BiVo und im Bildungsplan festgehalten. Im Bildungsplan sind sie in Handlungskompetenzbereiche, Handlungskompetenzen und Leistungsziele für die drei Lernorte Betrieb, Berufsfachschule und üK gegliedert.